

ALLGEMEINE EINKAUFSSBEDINGUNGEN DER PORSCHE HOLDING GRUPPE

TEIL A: ALLGEMEINER TEIL

1. DEFINITIONEN

In diesen Einkaufsbedingungen haben folgende Begriffe bzw. Abkürzungen folgende Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

„Auftraggeber“ bezeichnet dasjenige Unternehmen der Porsche-Holding-Gruppe, das den Vertrag abschließt.

„Auftragnehmer“ ist jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung mit den im Vertrag näher zu bestimmenden Produkten und Dienstleistungen gegen Entgelt zu erbringen.

„Branding“ hat die in Ziffer 13.1 angegebene Definition.

„Daten“ sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die (i) der Auftraggeber dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht, (ii) der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggeber erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet oder (iii) der Auftragnehmer in gesetzlich zulässiger Weise ohne Auftrag des Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet und auf Medien (oder Teilen davon) speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung allein dem Auftraggeber zugeordnet sind.

„Immaterialgüterrechte“ bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum jeglicher Art überall auf der Welt, unabhängig davon, ob sie eingetragen oder eintragungsfähig sind oder anderweitig, einschließlich Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, eingetragenen Geschmacksmustern und Domänennamen, Anmeldungen der vorgenannten Handels- oder Geschäftsnamen, Geschäftswort, Urheberrecht und urheberähnliche Rechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken, Urheberpersönlichkeitsrechte, Know-how und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, die an Computersoftware, Computerprogrammen, Websites, Dokumenten, Informationen, Techniken, Geschäftsmethoden, Zeichnungen, Logos, Bedienungsanleitungen, Listen und Verfahren sowie Kundenangaben, Marketingmethoden und -verfahren und Werbeschriften, einschließlich des „Look and Feel“ von Websites, bestehen.

„Leistungsfeststellung“ bezeichnet das Festhalten des Zustands bzw. Fortschritts von Teilen der Vertragsleistung durch die Vertragsparteien.

„Liefergegenstände“ sind sämtliche körperlichen oder unkörperlichen Gegenstände, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitlich unbefristet oder auf Zeit überlässt sowie sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind; einschließlich Produkte, Software, Hardware, Know-How, Datenträger, Schulungs- und sonstige Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, Materialien und sonstige Inhalte (z.B. Grafiken, Filme, Fotografien), Konzepte sowie Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern, sonstige Kennziffern und Zeichen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt.

„Marken“ bezeichnet die für den Auftraggeber geschützten Marken und geschäftlichen Bezeichnungen in ihrer jeweils gültigen Form.

„Muster“ bezeichnet ein vom Auftraggeber aufbewahrtes, genehmigtes Muster einer Produktreihe.

„Porsche-Holding-Gruppe“ bezeichnet dabei die Porsche Holding GmbH sowie alle mittelbar und unmittelbar unter einheitlicher Leitung der Porsche Holding GmbH zusammengefasste rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland; dies schließt auch die unter Managementverantwortung der Porsche Holding GmbH stehenden Unternehmen mit ein, wie insbesondere die Volkswagen Group Retail Deutschland, die Volkswagen Group Retail Spain, die Volkswagen Group Italia, die Volkswagen Group Sverige sowie die Volkswagen Passenger Cars Malaysia Sdn. Bhd. sowie deren verbundene Unternehmen (alle zusammen auch die „Verbundenen Unternehmen“).

„Produkt“ bezeichnet die in dem jeweiligen Vertrag angegebenen Produkte, die Folgendes umfassen können: (a) die im Rahmenvertrag aufgeführten Produkte; und (b) alle weiteren Produkte, die vom Auftraggeber nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit benötigt werden und dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden (nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer), wobei immer alle erforderlichen Anleitungen zur Montage und Nutzung enthalten sein müssen.

„REACH-Verordnung“ oder „REACH-VO“ ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

„Schäden“ bezeichnet sämtliche direkten, indirekten Folge- und Nebenschäden sowie wirtschaftliche Verluste (einschließlich entgangener Gewinne, Reputationsschäden, Zinsen, Strafzahlungen sowie angemessener fachlicher und administrativer Kosten und Auslagen, einschließlich weiterer Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten), Rufschädigung, Strafschadensersatz, für den der Auftraggeber mittelbar haftbar gemacht werden kann, Verbindlichkeiten, Kosten, Vergleiche, Gerichtsverfahren, Schadensersatz, Schadensersatzforderungen, Klagen, Forderungen und Auslagen.

„Schriftform“ erfordert eine eigenhändige Namensunterschrift. Die elektronische Übermittlung der die Schriftform wahrenenden Erklärung(en) etwa durch Fax oder als Anhang (Scan) einer E-Mail ist zulässig. Die Schriftform in Sinne dieser Einkaufsbedingungen kann durch die elektronische Form ersetzt werden; statt der

Namensunterschrift ist in diesem Fall zumindest eine einfache elektronische Signatur über einen Signaturanbieter (z.B. AdobeSign, DocuSign) erforderlich.

„Subunternehmer“ ist ein Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den Auftragnehmer gebunden ist. Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

„Textform“ erfordert eine vom Menschen lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die sich auf einem Datenträger speichern lässt; dies ist insbesondere bei E-Mails gegeben. Mündliche oder konkludente Erklärungen genügen zur Wahrung der Textform nicht.

„Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen und/oder nicht-personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.

„Vertrag“ bezeichnet eine (i) von dem Auftraggeber ausgelöste (Einzel-)Bestellung oder eine Rahmenbestellung, je in Bezug auf ein Angebot des Auftragnehmers oder ein Verhandlungsprotokoll oder (ii) den Abruf durch den Auftraggeber aufgrund einer Rahmenbestellung oder (iii) den zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen (Einzel-)Vertrag.

„Vertragsleistungen“ bezeichnet die nach dem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, einschließlich der Lieferung von Liefergegenständen.

„Vertragsparteien“ schließt sowohl den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber ein, und „Vertragspartner“ bedeutet je nach Kontext einen von beiden.

2. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1 Für alle (auch zukünftigen) Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers gelten diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht und verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn er jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen müssen, um wirksam zu werden, vom Auftraggeber ausdrücklich in Schriftform anerkannt sein. Bei Überschreitungen mit allenfalls geltenden Allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers, gehen diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vor.

2.2 Vertragsgrundlage sind in der nachfolgend genannten Rangfolge:

1. der abgeschlossene (Rahmen-)Vertrag (inkl. Lastenheft des Auftraggebers),
2. die spezifischen Einkaufsbedingungen (Teil B-D)
3. die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Teil A),
4. die jeweiligen Abrufe bzw. Bestellung und Annahme,
5. die Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung des Auftraggebers,
6. die kommerziellen und technischen Inhalte des Angebots des Auftragnehmers.

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten; Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

2.3 Neben den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen gegebenenfalls weitere spezifische Einkaufsbedingungen für bestimmte Lieferungen/Leistungen, Betriebsmittelvorschriften sowie bei Lieferung/Leistung an die Logistikzentren des Auftraggebers (z.B. Teilevertriebszentrum, Parts Center Budapest) spezifische Anlieferungsrichtlinien bzw. die dort geltenden Bestimmungen für Gefahrenstoffe zur Anwendung, die der Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung, Bestellung und/oder des Vertragsschlusses gesondert erhält. Zudem wird die Geltung der Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich vereinbart, abrufbar unter <https://www.porsche-holding.com/de/lieferantenportal>.

2.4 Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten auf mit ihm Verbundenen Unternehmen i.S.d. Ziffer 1 (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. des Eintritts der Beherrschung durch den Auftraggeber) übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten übernehmen müssen.

3. ANGEBOTE, VERGÜTUNG, MENGERÜST UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Alle Angebote sind durch den Auftragnehmer schriftlich und firmenmäßig unterfertigt oder über die digitalen Beschaffungssysteme des Auftraggebers an den Auftraggeber zu richten. Sofern vorhanden, sind dazu durch den Auftraggeber vorgegebene Vorlagen und Vordrucke vollständig und unverändert zu verwenden.

3.2 Alle Preise sind als Nettopreise in EUR – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – anzuführen. In den angebotenen Preisen müssen alle Aufwendungen und Kostenfaktoren, die für die Abdeckung der kompletten Vertragsleistung notwendig sind, berücksichtigt und einkalkuliert werden. Gegebenenfalls anfallende Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind –

- sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten. Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit der Vertragsleistungen. Reise- und Übernachtungskosten und sonstige Spesen werden dem Auftragnehmer nicht erstattet, es sei denn, dies wurde im Vorhinein in Schriftform im Einzelnen vereinbart.
- 3.3 Mündliche Absprachen und Vereinbarungen sind unzulässig. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch den Auftraggeber während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Bestimmen die Vertragsparteien nicht ausdrücklich eine Bindefrist, beträgt sie vier Wochen ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber. Angebote des Auftragnehmers begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Angebotslegung an den Auftraggeber erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf irgendein Entgelt.
- 3.4 Sofern der Auftraggeber in Schriftform und firmenmäßig unterfertigt keine fixen Abnahmemengen bestätigt hat, gelten für den Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich Beauftragung und Mindestabnahmemengen.
- 3.5 Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers zustande. Alle ausnahmsweise mündlichen Aufträge sind umgehend, jedenfalls aber innerhalb von zwei Werktagen, in Schriftform durch den Auftragnehmer zu bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung, verliert die Auftragserteilung ihre Gültigkeit.
- 3.6 Jede Änderung oder Ergänzung eines Rahmenvertrages bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform mit firmenmäßiger Unterfertigung beider Vertragsparteien. Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen oder Abrufen aus einem digitalen Bestellsystem sind in Textform zulässig.
- 3.7 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt.
- 4. LEISTUNGSERBRINGUNG**
- 4.1 Die Vertragsleistungen sind vereinbarungsgemäß und auf der Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit dem Maß an Sachkenntnis und Sorgfalt das vernünftigerweise und üblicherweise von einer hochqualifizierten und erfahrenen Person erwartet werden kann, zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass er während der gesamten Geschäftsbeziehung über alle für die Leistungserbringung erforderlichen rechtlichen Genehmigungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen, Konzessionen etc., verfügt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. GütbefG, KFG, ARG) sowie alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gefahren-/stoffen (z.B. REACH-VO), jederzeit einzuhalten und den Auftraggeber von allen Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen Dritter wegen Verletzungen durch den Auftragnehmer freizustellen. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Vertragsleistungen.
- 4.2 Wenn erforderlich, werden für alle auszutauschenden Informationen vor Ort (am Ort der Lieferung und/oder Leistungserfüllung) von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigen Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Vertragsleistungserbringung sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der Auftragnehmer stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber in allen Details und Möglichkeiten umfassend und – sofern nichts anderes vereinbart ist – unentgeltlich über die beauftragten Produkte und Vertragsleistungen zu informieren, insbesondere über Lagervorschriften, Anwendungsvorgaben sowie die Gebrauchsanleitung der einzelnen Produkte, und sofern notwendig Schulungen anzubieten.
- 4.3 Soweit die Vertragsleistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder dessen Zweigniederlassungen erfolgen, werden diese nach den technischen und organisatorischen Vorgaben des Auftraggebers erbracht.
- 4.4 Erfüllungsort ist jener Ort, der im Vertrag festgelegt wird. Eine Lieferung hat – sofern in Schriftform nichts anderes vereinbart ist – gemäß DDP (Incoterms 2020) am Sitz des Auftraggebers zu erfolgen.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von dem Auftraggeber genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Vertragsleistung vollständig erbracht ist.
- 4.6 Höhere Gewalt, die sich aus Handlungen, Ereignissen oder Unterlassungen ergibt, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Vertragsparteien liegen, einschließlich Naturgewalt, Aufruhr, Krieg, terroristischer Akte, Feuer, Überschwemmung, Sturm oder Erdbeben und jeglicher Katastrophensituationen, jedoch mit Ausnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, die den Auftragnehmer oder seine Angestellten, Vertreter oder Subunternehmer betreffen, oder sonstiger Ausfälle in der betreffenden Lieferkette des Auftragnehmers („Höhere Gewalt“), vorbehaltlich der Ziffern 4.7 und 4.8, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

- 4.7 Wird der Auftragnehmer durch ein Ereignis von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, so ist der Auftragnehmer verpflichtet:
- 4.7.1 den Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich von einer solchen Verzögerung oder Verhinderung in Kenntnis zu setzen, unter Angabe des Beginns und des Ausmaßes einer solchen Verzögerung oder Verhinderung, ihrer Ursache und ihrer voraussichtlichen Dauer;
 - 4.7.2 sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen einer solchen Verzögerung oder Verhinderung auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen abzumildern; und
 - 4.7.3 die Erfüllung seiner Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache für die Verzögerung oder Verhinderung wieder aufzunehmen.
- 4.8 Eine Vertragspartei kann keine Erleichterung gemäß Ziffer 4.6 beanspruchen, wenn ein Ereignis von Höherer Gewalt auf eine vorsätzliche Handlung, Unterlassung oder das Versäumnis dieser Vertragspartei zurückzuführen ist, alle angemessenen Vorkehrungen gegen das betreffende Ereignis von Höherer Gewalt zu treffen.
- 5. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE**
- 5.1 Wenn der Auftragnehmer die Vertragsleistungen nicht vertragsgemäß erbringt und/oder wenn eine der Vertragsleistungen nicht den Anforderungen des Vertrages entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe nach alleinigem Ermessen des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen:
- 5.1.1 den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen;
 - 5.1.2 vom Auftragnehmer den Ersatz, die Reparatur oder die Wiederherstellung der betreffenden Liefergegenstände zu verlangen;
 - 5.1.3 den Mangel selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen und alle im Zusammenhang damit entstandenen Schäden vom Auftragnehmer zu ersetzen;
 - 5.1.4 die vereinbarte Vergütung aus dem Vertrag angemessen zu kürzen;
 - 5.1.5 die Aufhebung des Vertrages, die Rückgabe der Liefergegenstände oder eines Teils davon an den Auftragnehmer und die Erstattung der im Rahmen des Vertrages bereits gezahlten Vergütung zu verlangen;
 - 5.1.6 Ersatz aller Schäden zu verlangen, die dem Auftraggeber aufgrund des Mangels entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die dem Auftraggeber im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien vertraglichen Leistungen entstanden sind; und/oder
 - 5.1.7 jede weitere Lieferung der Liefergegenstände oder eines Teils davon abzulehnen.
- 5.2 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen aus dem Titel der Gewährleistung werden nicht akzeptiert.
- 5.3 Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten, trägt der Auftragnehmer.
- 5.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Mängelanzeige an den Auftragnehmer führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt worden ist, verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung.
- 5.5 Sofern der Auftragnehmer eine Garantie gewährt, hat er dem Auftraggeber Garantiebedingungen in Textform zu übermitteln und für die Abwicklung von Garantiefällen einen schriftlichen Prozess zu definieren.
- 5.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**
- 6.1 Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für sämtliche Schäden, insbesondere auch mittelbare Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, die er im Zuge der Vertragserfüllung und/oder Erbringung einer mangelhaften Werk-/ Dienstleistung schuldhaft verursacht hat, sowie nach den Bestimmungen des im jeweiligen Land geltenden Produkthaftungsrechts. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ihn an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft.
- 6.2 Wenn der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt (auch nach Beendigung des Vertrages) eine Rückruf- oder Sicherheitskampagne in Bezug auf die Produkte durchführen muss, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, entweder:
- 6.2.1 einen solchen Rückruf oder eine solche Kampagne selbst durchzuführen; oder
 - 6.2.2 vom Auftragnehmer zu verlangen, einen solchen Rückruf oder eine solche Kampagne durchzuführen,
- in jedem Fall auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er, falls erforderlich, auch an einer solchen Rückruf- oder Sicherheitskampagne beteiligt wird.
- 6.3 Darüber hinaus ist die Geltendmachung von entgangenem Gewinn gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko des Vertragsgegenstandes angemessene Deckungssumme über die Vertragslaufzeit abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolize einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind dem Auftraggeber auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise

berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung wegen Verletzung einer wesentlichen Pflicht dieser Vereinbarung.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND KÜNDIGUNGSGESETZ

7.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

7.2 Außerordentliches Kündigungsgesetz der Vertragsparteien

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei zu kündigen, wenn:

7.2.1 die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und bei einer behebbaren Verletzung nach einer Mahnung in Textform die Verletzung nicht innerhalb einer 14-tägigen Nachfrist beendet oder behebt, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen;

7.2.2 sofern in der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei anwendbar:

- (a) wenn ein Gläubiger das Eigentum oder die Vermögenswerte der anderen Vertragspartei in Besitz nimmt oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird;
- (b) die andere Vertragspartei einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern abschließt oder unter Insolvenzverwaltung gestellt wird;
- (c) bei einem Gericht ein Antrag auf Liquidation der anderen Vertragspartei gestellt wird (außer zum Zwecke der Verschmelzung oder Umstrukturierung und in der Weise, dass die daraus hervorgehende Gesellschaft sich tatsächlich bereit erklärt, die Verpflichtungen der anderen Vertragspartei aus dem Vertrag zu übernehmen); oder
- (d) eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder ein ähnliches Verfahren, das gegen das Vermögen der anderen Vertragspartei verhängt oder vollstreckt wird und das sie nicht innerhalb von sieben (7) Tagen abwendet;

7.2.3 wenn in Bezug auf die andere Vertragspartei nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit eine Maßnahme erfolgt, die einer der zuvor genannten entspricht;

7.2.4 wenn die andere Vertragspartei sich in einer Weise verhält, die nach angemessener Einschätzung der anderen Vertragspartei deren guten Ruf schädigen oder zu einer Schädigung führen könnte; oder

7.2.5 wenn die andere Vertragspartei begründeten Anlass zur Annahme hat, dass eines der in den Ziffern 7.2.2 bis 7.2.4 genannten Ereignisse in Bezug auf die andere Vertragspartei bevorsteht, und sie diese entsprechend in Kenntnis setzt.

7.3 Ordentliches Kündigungsgesetz

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die gesamte oder einen Teil der bestellten vertraglichen Leistungen zu kündigen, indem er dies dem Auftragnehmer jederzeit vor der Lieferung mitteilt. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 7.3 hat der Auftragnehmer nur dann einen Anspruch auf Vergütung, für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten, abgenommenen und nachgewiesenermaßen mangelfreien Vertragsleistungen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung dieser Vertragsleistungen zumutbar ist und die entsprechenden Liefergegenstände nutzbar sind. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungersatz bleibt unberührt.

7.4 Außerordentliches Kündigungsgesetz des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer sofort zu kündigen, wenn:

7.4.1 der Auftragnehmer gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Vorschriften oder die Bestimmungen des Rahmenvertrages oder dieser Einkaufsbedingungen verstößt, insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten sowie im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Code of Conduct für Geschäftspartner (siehe Ziffer 2.3);

7.4.2 sich grundlegende Änderungen der Verträge zwischen der Volkswagen AG und dem Auftraggeber ergeben;

7.4.3 der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen wiederholt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, im vereinbarten Umfang oder in der vereinbarten Qualität erbringt und nach Abmahnung in Textform unter Setzung einer 14-tägigen Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht wieder hergestellt hat;

7.4.4 wesentliche Änderungen der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Auftragnehmers bzw. Änderungen der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers (siehe Ziffer 22) erfolgen;

7.4.5 Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat, oder

7.4.6 unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;

7.4.7 ein Unternehmen, eine Person oder eine Organisation, die an der Einfuhr und/oder dem Vertrieb und/oder dem Verkauf von Fahrzeugen oder Fahrzeugsatzteilen beteiligt ist, eine Beteiligung an dem Auftragnehmer und/oder einem seiner verbundenen Unternehmen erwirkt oder erwerben könnte; oder

7.4.8 ein Ereignis Höherer Gewalt eintritt, das die Erbringung der Vertragsleistungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil beeinträchtigt und länger als 30 Tage andauert.

Bei Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, entweder vom gesamten noch nicht erfüllten Vertrag oder von einzelnen Teilen desselben zurückzutreten.

7.5 Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann solche Beträge gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

7.6 Rechtsfolgen der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag

Bei Kündigung oder Aufhebung des Vertrags:

7.6.1 stehen dem Auftragnehmer keine Erfüllungs-, Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Rückerstattungsansprüche zu. Die Rechte an den bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hergestellten Liefergegenständen gehen mit der Beendigung des Vertrages auf den Auftraggeber über, soweit sie noch nicht übertragen sind; und

7.6.2 wird der Auftragnehmer die Verwendung des Brandings des Auftraggebers und aller Zeichen, die mit den Marken verwechselt werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Auftraggeber-spezifischen Beschilderungen und Symbole, unverzüglich einstellen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, ist der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Dritter zu betreten und dort auf Kosten des Auftragnehmers alle erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung des Brandings des Auftraggebers im Sinne dieses Abschnitts durchzuführen, wozu der Auftragnehmer hiermit eine ausreichende und unwiderrufliche Genehmigung erteilt. Im Falle von Räumlichkeiten Dritter wird der Auftragnehmer diese Genehmigung zugunsten des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten einholen.

8. PRÜF- UND HINWEISPFLEGE

8.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

8.2 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Vertragsleistungen einzuholen.

9. MITARBEITEREINSATZ

9.1 Für die Erfüllung der Vertragsleistung setzt der Auftragnehmer nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten des Wechsels von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.

9.2 Der Auftragnehmer ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel und ggf. zusätzlich über eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung verfügen, der bzw. die sie zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen.

9.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, die nur Mitarbeiter iSD Ziffer 9.2 einzusetzen und ihnen die in Ziffer 9.3 beschriebenen Entgelte zu bezahlen.

9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, jederzeit einzuhalten.

9.6 Sollte der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf Zahlung des ihm zustehenden Entgeltes iSD Ziffer 9.3 in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung oder Rücktritt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

9.7 Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 9.2 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmers Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend macht.

9.8 Setzt der Auftragnehmer bei der Erfüllung der in der Bestellung genannten Vertragsleistungen und Aufgaben seine Mitarbeiter grenzüberschreitend im Ausland ein, sichert er zu, sämtliche an ihn adressierten arbeits-, ausländer-, steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Pflichten des nationalen sowie des ausländischen Rechts einzuhalten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig über den jeweiligen Erfüllungsort informieren.

9.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, den Auftraggeber von sämtlichen Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten aus dieser Ziffer 9 verletzt, vollumfänglich freizustellen, und dem Auftraggeber einen etwaigen, aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten folgenden Schaden zu ersetzen.

9.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Vertragsleistungen am Auftraggeber-Firmengelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terror screening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen alle jeweils aktuell anwendbaren Sanktionslisten zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftraggeber kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen. Ist der Auftragnehmer AEO-zertifiziert (AEO C/S bzw. mindestens AEO S), also zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gelten die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9.10 als erfüllt.

10. WEITERGABE DES AUFRAGS

10.1 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Subunternehmer/Zulieferer und verpflichtet sich, nur zuverlässige auszuwählen. Der Auftragnehmer haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer/Zulieferer wie für sein eigenes Tun und Unterlassen. Die Übertragung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

10.2 Die allfällige Beauftragung der Dritten erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Auftragnehmers. Etwas Vergütungen des Auftragnehmers an Dritte für Leistungen Dritter sind von der vereinbarten Vergütung des Auftraggebers an den Auftragnehmer vollenfänglich abgegolten, es sei denn, der Vertrag enthält eine ausdrückliche, abweichende Regelung. Der Auftraggeber hat keinerlei Verpflichtungen gegenüber Dritten, welche durch den Auftragnehmer im eigenen Namen beauftragt wurden.

10.3 Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen abzuschließen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

10.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schäden frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen ergeben, die vom oder gegen den Auftraggeber oder von einem Dritten geltend gemacht werden, weil der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen oder den Vertrag nicht eingehalten hat, unabhängig davon, ob dies auf seine Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit, Betrug oder andere Gründe zurückzuführen ist.

11. TERMINE UND FRISTEN

11.1 Die Liefer- und Leistungstermine werden im Vertrag mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Leistungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Leistungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Eine Bestätigung durch den Auftraggeber berührt nicht die Geltendmachung einer allfälligen Vertragsstrafe.

11.2 Für den Fall, dass eine Vertragsstrafe für Überschreitungen von Liefer- und Leistungsfristen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde, bleiben darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von dieser unberührt. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

12. ABNAHME

12.1 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart, sind die Vertragsleistungen Gegenstand einer förmlichen Abnahme. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Vertragsleistungen schriftlich anzugeben und die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Die Abnahme wird vom Auftragnehmer protokolliert und muss nach anschließender schriftlicher Übermittlung vom Auftraggeber freigegeben werden. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen im Wege der Teilabnahme oder Gesamtabnahme abgenommen worden sind oder dass hierauf verzichtet wird.

12.2 Teilabnahmen bei Teilleistungen kann der Auftragnehmer nur verlangen, soweit diese vorab in Schriftform vereinbart wurden. Nach Abschluss sämtlicher vereinbarter Teilabnahmen erfolgt eine Gesamtabnahme.

12.3 Sofern keine Teilabnahme gemäß Ziffer 12.2 vereinbart ist, bewirkt eine gemeinsame Leistungsfeststellung der Vertragsparteien im Zuge des Projektfortschritts noch keine Abnahme.

12.4 Falls die Überprüfung der Vertragsleistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

12.5 Eine Abnahmefiktion kann der Auftragnehmer nur herbeiführen, wenn (i) über die Fertigstellung der Vertragsleistungen entweder Einigkeit zwischen den Vertragspartnern besteht oder der Auftragnehmer nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen durfte, dass der Auftraggeber von einer Fertigstellung der Vertragsleistungen ausgeht, (ii) der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich mit Setzung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zur Abnahme aufgefordert hat und (iii) der Auftragnehmer den Auftraggeber mit der Aufforderung zur Abnahme auf die

Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat und (iv) der Auftraggeber die Annahme nicht innerhalb dieser Frist verweigert.

13. NUTZUNGS- UND EIGENTUMSRECHTE

13.1 Sofern nichts schriftlich vereinbart ist, verbleiben alle Marken-, Firmen- und Produktbezeichnungen inklusive Text-, Bild-, Video-, Audiomaterial, Logos und Slogans (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Marken) („Branding“), unabhängig vom Medium der Darstellung im Eigentum der jeweiligen Vertragspartei, und kein Recht oder keine Lizenz zur Nutzung des Brandings beider Vertragsparteien, das in diesen Einkaufsbedingungen gewährt wird, führt zur Übertragung des Eigentums an diesem Branding. Mit Ausnahme von nach Ziffer 4.2 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Verkaufs- und Schulungsunterlagen ist für jede Verwendung des Brandings der Vertragsparteien die vorherige schriftliche Genehmigung des jeweiligen Vertragspartners einzuholen. Referenznennungen des Auftraggebers zu Werbezwecken sind ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung vorab durch den Auftraggeber zulässig.

13.2 Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung eines Brandings gemäß Ziffer 13.1, so ist der Auftragnehmer nur berechtigt und verpflichtet, das betreffende Branding ausschließlich im Zusammenhang mit den vertragsgemäßlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers in einer vom Auftraggeber schriftlich genehmigten Form zu nutzen. Dies gilt auch für den digitalen Auftritt des Auftragnehmers, insbesondere seine Website und alle anderen Aktivitäten, die digitale Medien nutzen (z.B. E-Mail, Apps, Social Media).

13.3 Der Auftragnehmer wird weder direkt noch indirekt zu seinem eigenen Vorteil Zeichen eintragen lassen, die mit den Marken identisch oder ihnen ähnlich sind, sei es allein oder in Kombination mit anderen Wörtern oder Zeichen. Dies gilt auch für die Verwendung von Bild- oder Klangmarken, die trotz ihrer Unterschiedlichkeit eine Beziehung zu den Marken implizieren.

13.4 Der Auftragnehmer wird die Marken nicht selbst anfechten und auch keine Anfechtung durch Dritte unterstützen, es sei denn, die Anfechtung erfolgt aufgrund absoluter Eintragungshindernisse. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, falls er eine unbefugte Nutzung der Marken und/oder Kennzeichen durch Dritte entdeckt. Das Recht zur rechtlichen Verteidigung der Marken sowie zur Einleitung von Maßnahmen gegen Markenrechtsverletzungen steht ausschließlich dem Auftraggeber zu (dieser ist jedoch nicht dazu verpflichtet). Der Auftragnehmer wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder im eigenen Namen noch im Namen des Auftraggebers rechtliche Schritte gegen Markenrechtsverletzungen einleiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in angemessenem Umfang bei der Abwehr oder Verhinderung von Markenrechtsverletzungen unterstützen.

13.5 An sämtlichen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Waren, Fertigungsmittel, digitalen Datenträgern, Zeichnungen, Zugangs-/Nutzungsberechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen sowie Betriebsmitteln behält sich der Auftraggeber sämtliche Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten bzw. zu löschen. Der Auftraggeber erhält kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen Vertragsleistungen; dies schließt auch das Recht des Auftraggebers zur Vervielfältigung und Bearbeitung mit ein. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Subunternehmer dem Auftraggeber die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

13.6 Die vorstehenden Rechte stehen auch den verbundenen Unternehmen der Porsche-Holding-Gruppe iSd § 15 AktG zu.

14. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN, SCHUTZRECHTE DRTTER

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine von Immaterialgüterrechten Dritter freie Vertragsleistung zu erbringen.

14.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schäden frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen, den Produkten und/oder deren Einfuhr, Lieferung, Herstellung, Verpackung, Vertrieb, Weiterverkauf oder Verwendung ergeben.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten und/oder in sonstiger Weise in Bezug auf das Produkt geltend gemacht werden, die Rechtsverteidigung für den Auftraggeber auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Auftragnehmers unterstützen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, der Auftraggeber wird sich jedoch hierbei mit dem Auftragnehmer abstimmen. Auch in diesem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen Kosten zu tragen.

14.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

- 14.5 Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistungen Immaterialgüterrechte Dritter verletzt oder eine ungestörte Benutzung der Vertragsleistungen behindert werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich informieren und die für die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungsrechte/Lizenzen von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben.
- 15. REPORTING**
- 15.1 Bei Aufträgen mit mehreren Bestellungen oder fortlaufender Geschäftsbeziehung ist auf Anforderung des Auftraggebers binnen vier Kalenderwochen eine Aufstellung der wesentlichen Geschäftsdaten (Umsatz, Art der Produkte/Dienstleistungen, deren Menge) schriftlich zu übermitteln.
- 16. EXPORTKONTROLLE UND IMPORT**
- 16.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Lieferung von Waren, Software, Technologie/technischen Daten oder Dienstleistungen (insgesamt „Güter“) an den Auftraggeber nicht gegen anwendbare Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften verstößt und alle erforderlichen Ausfuhr genehmigungen der zuständigen Behörden von ihm eingeholt wurden.
- 16.2 Darüber hinaus versichert der Auftragnehmer, dass die an den Auftraggeber übermittelten, übergebenen und/oder zur Verfügung gestellten Güter nicht besonders für einen (para-) militärischen Zweck entwickelt oder geändert sind. Vor Abschluss eines Vertrags über jegliche Güter mit dem Auftraggeber informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über Exportkontrollklassifizierungs-Nummern der EU (Anhang I der VO (EU) 2021/821 - in der jeweils gültigen Fassung) und/oder andere einschlägige nationale Exportkontrollklassifizierungs-Nummern. Wenn die Güter der US-(Re-)Exportkontrolle unterliegen (z.B. aufgrund eines US-Ursprungs oder exportkontrollierten US-Anteilen, welche anwendbare „de minimis“-Schwellen überschreiten), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über einschlägige Exportkontrollklassifizierungs-Nummern der USA (ECCN oder EAR99) informieren und im Falle von Verschlüsselungsgütern zusätzlich mitteilen, ob die Güter der License Exception (US-Genehmigungsausnahme) „ENC unrestricted“ oder „ENC restricted“ unterfallen.
- 16.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Änderungen in der Exportkontrollklassifizierung der an dem Auftraggeber übermittelten Güter informieren. Alle diese Informationen müssen vom Auftragnehmer unaufgefordert und kostenlos an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: tax@porsche.co.at. Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer einen Fragebogen zur Exportkontrollklassifizierung zur Verfügung gestellt haben, sind die Antworten des Auftragnehmers in diesen Fragebogen aufzunehmen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zur Exportkontrollklassifizierung zutreffend sind, insofern erforderliche Feststellungen und Abklärungen mit den zuständigen Exportkontrollbehörden getätig und anwendbare Berichts- und/oder Meldepflichten gegenüber den zuständigen Exportkontrollbehörden erfüllt wurden.
- 16.4 Das zur Verfügung stellen von Software aus Nicht-EU-Staaten hat grundsätzlich – sofern technisch und aus Gründen der Geheimhaltung möglich – elektronisch zu erfolgen. Dies gilt auch für das zur Verfügung stellen von Softwareupdates.
- 17. GEHEIMHALTUNG**
- 17.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich und sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Berater, Beauftragten und Subunternehmer Folgendes erfüllen:
- (1) das Bestehen und alle Einzelheiten des Vertrags, der Rahmenvereinbarung und der Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, sämtliche ihnen bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen, übermittelte Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei – gleichviel ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen – („Vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln, und
 - (2) die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die im Rahmen der Anbahnung bzw. der Durchführung des Vertragsverhältnisses vorgesehenen Zwecke zu nutzen, und
 - (3) Dritten die Vertraulichen Informationen nicht zugänglich zu machen (mit dem Auftraggeber Verbundene Unternehmen gelten dabei für den Auftraggeber nicht als Dritte im vorstehenden Sinne), und
 - (4) ihren Mitarbeitern, die in Kenntnis der Vertraulichen Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung aufzuerlegen, und
 - (5) sämtliche eingesetzten Subunternehmer, -lieferanten und Berater entsprechend dieser Geheimhaltungsverpflichtung zur Geheimhaltung nachweislich schriftlich zu verpflichten.
- 17.2 Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, welche nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits allgemein bekannt waren, oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt wurden, oder nach ihrer Übermittlung von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht wurden, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 17.3 Die Verpflichtungen nach Ziffer 17 gelten für die Laufzeit der Ausschreibung und des Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach örtlich, zeitlich und uneingeschränkt fort.
- 18. INFORMATIONSSICHERHEIT**
- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers, insbesondere Vertrauliche Informationen iSd Ziffer 17 („Auftraggeber-Daten“), nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeber-Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.
- 19. DATENSCHUTZ**
- 19.1 Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Auftraggeber dies auf Nachfrage nachweisen.
- 19.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers ist – bevor die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beginnt – eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen, deren Muster der Auftraggeber hierfür zur Verfügung stellt.
- 19.3 Der Auftragnehmer stellt sicher und gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, dass bei Entwicklung, Einsatz, Einbau und/oder Weitervertrieb der Entwicklungen die Datenschutzprinzipien des Art. 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Datenschutzvorgaben des Art. 25 DSGVO beachtet werden bzw. beachtet werden können. Der Auftragnehmer dokumentiert die Umsetzung dieser Anforderungen und stellt diese Dokumentation bei Bedarf dem Auftraggeber zum Zwecke des Nachweises zur Verfügung (Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2 DSGVO).
- 19.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber oder Kunden des Auftraggebers zuzurechnen ist, innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt. Jegliche Abweichung ist mit dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Sofern bei der Erbringung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden, ist ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Kapitels V der DSGVO einzuhalten, insbesondere durch die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Die Vertragsparteien schließen Standardvertragsklauseln zur Drittlandübermittlung vor der Datenübermittlung ab, insofern kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission bzw. keine anderen geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO vorliegen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber erforderliche Informationen zur Datenübermittlung an ein Drittland zur Verfügung, die notwendig sind, die Anforderungen der DSGVO zur Datenübermittlung zu erfüllen.
- 19.5 Sofern anwendbar, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber sämtliche Informationen, die gemäß Art. 3.2 bzw. Art. 3.3 der Verordnung (EU) 2023/2854 (nachstehend „Data Act“) an den Endkunden bereitzustellen sind, vollständig, unverzüglich, korrekt, in geeigneter Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und den jeweiligen Produkten beizulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das im Rahmen des Vertrages zu liefernde Produkt im Einklang mit den Bestimmungen des Data Act bereitzustellen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Produkt sämtliche nach dem Data Act bestehende Anforderungen erfüllt, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu den davon generierten Daten. Änderungen der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Data Act, die während der Vertragslaufzeit in Kraft treten, werden vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten umgesetzt.
- 20. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers Berichte über erbrachte Vertragsleistungen an den Auftraggeber zu übermitteln.
- 20.2 Sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart ist, sind Rechnungen schriftlich und in elektronischer Form (PEPPOL, ebInterface 4.0 automotive extention) auf Basis XML an den Besteller des Auftraggebers laut Bestellung zu richten, wobei mindestens folgende Informationen im XML enthalten sein müssen: Name, Anschrift, UID von Auftragnehmer und Auftraggeber, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Netto- und Bruttobetrag, steuerliche Angaben entsprechend den Vorgaben in Ziffer 21, Menge, genaue Bezeichnung der Vertragsleistungen, Währung.
- 20.3 Sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Der Auftraggeber kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer Mahnung des Auftragnehmers in Textform in Zahlungsverzug.
- 20.4 Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.

21. STEUERN

- 21.1 Der Auftragnehmer und von diesem beauftragte Dritte haben bezogen auf ihre eigenen Steuern, insbesondere Quellensteuern, und damit zusammenhängenden Registrierungs-, Erklärungs- und Zahlungspflichten keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber.
- 21.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich steuerlich relevante Änderungen (wie z.B. Änderung des Handelsnamens/der Firma, Änderung der Rechtsform, Änderung der Anschrift, Änderung der steuerlichen Ansässigkeit und/oder der steuerlichen Registrierung, aber auch Änderungen mit Auswirkungen auf die (umsatz-)steuerliche Behandlung wie Änderung von Lieferwegen oder Vorlieferanten) schriftlich mitzuteilen. Zur erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers betreffend umsatzsteuerliche Reihengeschäfte insbesondere (innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte) siehe Ziffer 21.6.
- 21.3 Die vereinbarte Vergütung versteht sich grundsätzlich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare Steuer anderer Länder).
- 21.4 Die Rechnung über die erbrachten Vertragsleistungen hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Es ist daher unter anderem zwingend ein gesonderter Ausweis anfallender Umsatzsteuer oder ein Hinweis auf die anzuwendende Steuerbefreiung oder den Übergang der Steuerschuld ("Reverse-Charge") erforderlich. Bei Ablehnung der Rechnung durch den Auftraggeber aufgrund fehlender gesetzlicher Bestandteile ist unverzüglich eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung zu stellen. Bis zum Vorliegen einer ordnungsgemäßen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Rechnungsbetrag nicht zu entrichten.
- 21.5 Wird die Leistung eines Auftragnehmers im Rahmen einer abgabenbehördlichen Prüfung beim Auftragnehmer erstmals der Umsatzsteuer unterworfen oder die Höhe der Umsatzsteuer geändert, wird der Auftraggeber diese Umsatzsteuer nur gegen Vorlage einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung und aller zur Prüfung dieser Rechnung erforderlichen Unterlagen entrichten.
- 21.6 Lieferungen an den Auftraggeber dürfen nicht als umsatzsteuerliches Reihengeschäft ausgestaltet sein. Sofern ein umsatzsteuerliches Reihengeschäft insbesondere ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft ausgeführt werden soll, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sämtliche Änderungen im Lieferweg sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 21.7 Erbringt ein ausländischer Auftragnehmer in Österreich eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung bzw. sonstige Leistung, für die das Reverse-Charge Verfahren keine Anwendung findet, so kann die Geschäftsbeziehung mit diesem Auftragnehmer nur eingegangen werden, wenn der ausländische Auftragnehmer nachweist, dass er über eine österreichische Betriebsstätte verfügt. Dazu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Eingehen der Geschäftsbeziehung und vor Erbringung einer Leistung durch Vorlage eines von der österreichischen Finanzverwaltung bestätigten Formulars U71 (Betriebsstättenbescheinigung), das nicht älter als 1 Monat ist, das Vorliegen einer österreichischen Betriebstätte nachzuweisen. Andernfalls kommt die Geschäftsbeziehung nicht zustande bzw. erbringt der Auftragnehmer die Leistung ohne Auftrag und wird dafür kein Entgelt geschuldet. Der ausländische Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei laufender Geschäftsbeziehung regelmäßig vor Ablauf der Betriebsstättenbescheinigung (idR gültig für 1 Jahr) eine neue, gültige Betriebsstättenbescheinigung vorzulegen.
- 21.8 Soweit bestimmte Vertragsleistungen der Werbeabgabe unterliegen, trägt diese wirtschaftlich der Auftragnehmer. Die vereinbarte Vergütung beinhaltet daher bereits eine allfällige Werbeabgabe (auch wenn diese gesondert in der Rechnung ausgewiesen werden muss); Angebote haben die Werbeabgabe zu berücksichtigen. Sofern der Auftraggeber vom österreichischen Finanzamt zur Haftung bezüglich der Abfuhr der Werbeabgabe herangezogen wird, hält sich der Auftraggeber beim Auftragnehmer schad- und klaglos.
- 21.9 Die vereinbarten Vergütungsbeträge verstehen sich als Beträge vor Abzug einer gegebenenfalls in Österreich anfallenden Quellensteuer. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. in Angeboten, Verhandlungsprotokollen) sind nicht anwendbar.
- 21.10 Soweit die Vergütungen der österreichischen Quellensteuer unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung die Quellensteuer im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige österreichische Finanzamt abzuführen.
- 21.11 Um Unklarheiten auf beiden Seiten zu vermeiden, sollte eine Zuordnung der Vergütung auf quellensteuerpflichtige und quellensteuerfreie Vertragsleistungen erfolgen. Wenn keine Zuordnung der Vergütung auf die jeweiligen Vertragsleistungen, sondern lediglich eine Gesamtvergütung vereinbart wurde, erfolgt der Quellensteuerabzug vom Gesamtbetrag der Vergütung. Bei Zweifeln des Auftraggebers an der quellensteuerlichen Beurteilung bestimmter Leistungsbestandteile und/oder bestimmter Vergütungsbestandteile durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber nach billigem Ermessen berechtigt, den Quellensteuerabzug entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
- 21.12 Der Auftraggeber wird eine Bestätigung über die abgeführtste Steuer ausstellen und an den Auftragnehmer weiterleiten.
- 21.13 Wenn zwischen der Republik Österreich und dem Land, in dem der Auftragnehmer ertragsteuerlich ansässig ist, ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) existiert, und dieses sowie österreichische Vorschriften eine direkte Entlastung von der Quellensteuer ermöglichen, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den Auftraggeber eine (teilweise) Steuerallastung an der Quelle erfolgen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall gegenüber dem zuständigen österreichischen Finanzamt verpflichtet, die Richtigkeit der Unterlassung oder die Einschränkung

des Steuerabzugs zu beweisen. Um eine Entlastung von der Quellensteuer zu ermöglichen, wird der Auftragnehmer umgehend und vor Fälligkeit der Vergütung die dafür vom Auftraggeber geforderten erforderlichen Nachweise (z.B. vom ausländischen Finanzamt zeitnah bestätigte Formulare ZS-QU1 bzw. ZS-QU2) beibringen. Andernfalls wird österreichische Quellensteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einbehalten.

22. ÄNDERUNG IN DEN GESELLSCHAFTSVERHÄLTNISSEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSEN DES AUFRAGNEHMERS

- 22.1 Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Auftragnehmers hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragungspflicht). Als wesentliche Änderung gilt die Erlangung von 10% oder mehr der Unternehmensanteile des Auftragnehmers durch Dritte. Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Auftragnehmers auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen des Auftraggebers konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gemäß Ziffer 7.4 zu kündigen.

23. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 23.1 Der Auftragnehmer verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftgrundlage. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Vertragsleistungen einzustellen. Hingegen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen jedenfalls berechtigt, bei Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere, wenn diese Verletzung zu einer Haftung des Auftraggebers führen könnte), im Fall des nicht gehörig erfüllten Vertrages oder bei Leistungsstörungen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, einen angemessenen Anteil des Entgelts zurückzuhalten.
- 23.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, allfällige eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen.
- 23.3 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Pfandrechten.
- 23.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und/oder dem Rahmenvertrag ganz oder teilweise an Verbundene Unternehmen und Dritte abzutreten, zu übertragen oder zu veräußern, sofern die Organisationsstruktur des Auftraggebers eine solche Abtreten erforderlich macht. Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder dem Rahmenvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten, übertragen oder anderweitig veräußern.
- 23.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.
- 23.6 Diese AEB liegen in deutscher Originalfassung und englischer Sprachfassung vor, wobei im Falle von Widersprüchen die deutsche Originalfassung maßgebend ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Code of Conduct für Geschäftspartner (siehe Ziffer 2.3) vorgegebenen Verpflichtungen stets einzuhalten sowie in angemessenem und zumutbarem Rahmen entlang seiner Lieferkette auf die Unternehmer dieser Lieferkette zu überbinden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Schäden frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus dem Code of Conduct für Geschäftspartner, zu deren Einhaltung der Auftragnehmer verpflichtet ist, folgen, sofern diese Verletzung nicht vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 23.7 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 23.8 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

Als Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers ausschließlich zuständig.